

Auftrag Glasfaser-Hausanschluss

Auszufüllen und zu unterschreiben vom Eigentümer

Exemplar Stadtwerke Flensburg

1. Auftraggeber (Eigentümer)

Anrede	Geburtsdatum
Titel	
Nachname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Telefonnummer	
Mobilnummer	
E-Mail	

2. Installationsanschrift (falls abweichend von 1.)

Anrede
Titel
Nachname, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ
Ort
Telefonnummer
Mobilnummer
E-Mail

3. Anschlussstelle/Haustyp

- ☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten
- ☐ Es handelt sich um einen Neubau. Der voraussichtliche Einzugstermin ist am _____.

4. Beauftragte Leistungen

- ☐ **Hausanschluss (für ein Mehrfamilienhaus ab 4 Wohneinheiten)**

kostenfrei

Zwingende Voraussetzung für den kostenfreien Hausanschluss ist das Bestehen einer zwischen den Parteien wirksam abgeschlossenen Grundvereinbarung über die Verrichtung über den Betrieb von gebäudeinternen Mehrdienstteinrichtungen

5. Verbindliche Auftragserteilung

Ich erteile diesen Auftrag gemäß der gültigen umseitigen Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH. Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und über mein gesetzliches Widerrufsrecht belehrt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

Liefer- und Leistungsbedingungen

für Glasfaseranschlüsse der Stadtwerke Flensburg GmbH

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Stadtwerke Flensburg GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Bedingungen und zu diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einen Netzanschluss für Glasfaser-Anschlüsse an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

1.2 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse sind die Belegenheit der Anschlussstelle im Ausbaugebiet des Netzbetreibers.

1.3 Zwingende Voraussetzung für den kostenfreien Hausanschluss ist das Bestehen einer zwischen den Parteien wirksam abgeschlossenen Grundvereinbarung über die Verrichtung über den Betrieb von gebäudeinternen Mehrdienstleistungen.

2. Vertragsumfang

2.1 Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Gebäude führt, sowie die Hauseinführung und endet mit dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Verkabelung innerhalb des anzuschließenden Gebäudes (Gebäudeverkabelung) bildet. Die Gebäudeverkabelung vom optischen Netzabschlussgerät bis zur Wohnung bzw. zu einer vorhandenen Hausinstallation ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Netzbetreiber führt die Bau- und Installationsmaßnahmen nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des Netzbetreibers aus.

2.3 Der Netzbetreiber wird zur Erkundung der erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen. Wesentliche Bau- und Installationsmaßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden und dem Grundstückseigentümer abstimmen.

2.4 Der Netzbetreiber wird die Anschlussleitung je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt, zu berücksichtigen.

2.5 Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder -montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden möglich, soweit der Zeitrahmen im Zuge

der Erschließungsmaßnahme und die technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt. Die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen und die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.7 Die Nutzung von Mehrwertdiensten ist nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten, ebenso nicht die Überlassung von für die Nutzung erforderlichen weiteren Geräten, insbesondere eines Routers (z. B. FRITZ!Box). Die Nutzung von Mehrwertdiensten ergibt sich aus einem gesondert abzuschließenden Förde-Flat Vertrag.

3. Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Netzbetreibers zustande.

4. Rücktritt vom Vertrag

4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaser-Anschlüsse nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4.2 Sollten der Kunde, der Grundstückseigentümer und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installationsmaßnahmen, insbesondere die Bauweise, erzielen, sind die Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

5. Haftung

Der Netzbetreiber haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen.

6. Eigentumsverhältnisse und Deinstallation

6.1. Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und den Abschlusspunkt Linientechnik (APL), stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.

6.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen bei Beendigung des Vertrages des Kunden mit dem Netzbetreiber über die Nutzung von Mehrwertdiensten zu deinstallieren; dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten erneut einen solchen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließt. Beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgeräts, kann der Netzbetreiber eine Pauschale für die Wiederinbetriebnahme verlangen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

7.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

7.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.